

Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

# **Friedhofsgebühren- satzung (FHGebS)**

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat  
am 23. Februar 2021 mit Wirkung vom 01. April 2021  
Veröffentlicht in TBR Nr. 8 vom 25. Februar 2021



Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

# **Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 23. Februar 2021 nachstehende Neufassung der „**Friedhofsgebührensatzung**“ (**FHGebS**) beschlossen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
  - c) bei Bestattungsgebühren mit Beginn der Leistungserbringung seitens der Gemeinde,
  - d) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebührenschuld wird fällig:
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner,
  - b) bei Benutzungs-, Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

#### § 4 Verwaltungsgebühren

Für die Leistungen der Verwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern  |          |
|    | a) Einzelfall  | 14,00 €  |
|    | b) Befristete Zulassung auf 5 Jahre  | 70,00 €  |
| 2. | Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege  | 56,00 €  |
| 3. | Zulassung zu sonstiger gewerblicher Tätigkeit  | 56,00 €  |
| 4. | Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen  | 168,00 € |
| 5. | Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger Grabausstattung | 28,00 €  |
| 6. | Bescheinigung über eine Urnenannahme   | 9,00 €   |

#### § 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Benutzung der Leichenhalle                                    |          |
|    | a) Benutzung der Leichenhalle                                 | 210,00 € |
|    | b) Kurzfristige Benutzung der Leichenhalle (max. 24 Stunden)  | 60,00 €  |
| 2. | Benutzung der Friedhofskapelle für Beisetzungsfeierlichkeiten | 240,00 € |

#### § 6 Bestattungsgebühren

Für die Besorgung der Begräbnisse werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Erdbestattungen   |          |
|    | a) Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in ein einfachtiefes Grab   | 850,00 € |
|    | b) Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in ein doppeltiefes Grab  | 850,00 € |
|    | c) Personen im Alter bis 10 Jahren  | 820,00 € |
|    | d) Sternenkinder, Tot- und Fehlgeburten   | 150,00 € |
| 2. | Beisetzung von Aschen   |          |
|    | a) Beisetzung einer Urne in ein Erdgrab   | 480,00 € |
|    | b) Beisetzung einer Urne in der Urnennische   | 320,00 € |
| 3. | Bekanntmachung der Beisetzung durch Aushang   | 174,00 € |
| 4. | Umbettung und Ausgrabung nach Zeitaufwand (Personal-Arbeitsstunden 45,00 €/Std.). Leistungen umfassen Abräumen und Öffnen des Grabes, Freilegen des |          |

Sarges, Herausnehmen des Sarges, Schließen des Grabes, Ausheben und Schließen des neuen Grabes, Sargtransport, Wiederbestattung.

### § 7

#### Reihen- und Wahlgrabgebühren (Grabnutzungsgebühren)

Für die Nutzung von Grabstätten auf dem Friedhof sind folgende Gebühren zu entrichten:

##### (1) Reihengräber

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Erdreihengräber  |            |
| a) Erdreihengrab für Personen ab 10 Jahren                  | 2.200,00 € |
| b) Erdreihengrab für Personen ab 10 Jahren- gärtnergepflegt | 2.200,00 € |
| c) Erdreihengrab für Personen bis 10 Jahren                 | 1.430,00 € |
| d) Sternenkindergrab für Tot- und Fehlgeburten              | 650,00 €   |
| 2. Urnenreihengräber  |            |
| a) Urnenreihengrab  | 1.630,00 € |
| b) Urnenreihengrab - gärtnergepflegt                        | 1.630,00 € |
| c) anonymes Urnenreihengrab                                 | 1.590,00 € |
| d) Urnenreihengrab am Baum - gärtnergepflegt                | 1.570,00 € |
| e) Urnenreihengrab an der Stele – gärtnergepflegt           | 1.570,00 € |

##### (2) Wahlgräber (Familiengrabstätten)

Für die Bereitstellung bzw. Nutzung von Wahlgräbern beträgt die Gebühr

- |  |             |
|--|-------------|
| 3. Erdwahlgräber   |             |
| a) Einzelgrab einfachtief  | 2.420,00 €  |
| b) Einzelgrab einfachtief – gärtnergepflegt  | 2.420,00 €  |
| c) Einzelgrab zweifachtief   | 2.870,00 €  |
| d) Einzelgrab zweifachtief – gärtnergepflegt   | 2.870,00 €  |
| e) Doppelgrab einfachtief  | 3.720,00 €  |
| f) Doppelgrab zweifachtief   | 4.630,00 €  |
| 4. Urnenwahlgräber   |             |
| a) Urnengrab   | 3.260,00 €  |
| b) Urnengrab - gärtnergepflegt   | 3.260,00 €  |
| c) Urnengrab in der Urnenwand  | 3.320,00 €  |
| d) Baumgrab (Nutzungsdauer 50 Jahre)   | 14.140,00 € |
| 5. Hinzubestattung weiterer Urne in bestehende Erd- oder Urnenwahlgräber nach 3. oder 4. | 450,00 €    |

- (3) Die Nutzungsdauer eines Wahlgrabes (Abs. 2) beträgt beim erstmaligen Erwerb grundsätzlich 20 Jahre. Die Gebühren gelten für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Die Gebühr beträgt pro Jahr der Verlängerung 1/20 des Gebührensatzes nach Abs. 2. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

- a) Bei der jeweils letzten Beisetzung in einem Wahlgrab muss eine Rest-

Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren (Mindestruhezeit gem. § 8 der Friedhofssatzung) bestehen. Ist die Rest-Nutzungsdauer geringer, ist sie auf die Restnutzungsdauer zu verlängern.

- b) Eine Verlängerung wegen Ablauf der Nutzungsdauer ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Nutzungsdauer zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bestattungs- und Wahlgrabgebühren vom 29. April 1996 mit den erfolgten Änderungssatzungen außer Kraft.

Weingarten (Baden), 23. Februar 2021

Eric Bänziger  
Bürgermeister

nicht bedruckt